

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2012

Nr. 2012/1038

Nuglar-St. Pantaleon: Grundsätzliche und definitive Genehmigung der Baulandumlegung „Hubmatt“

1. Erwägungen

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet dem Regierungsrat die Unterlagen zur Durchführung der Baulandumlegung „Hubmatt“ nach § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979 (BLU-VO, BGS 711.31) zur grundsätzlichen und definitiven Genehmigung. Das Dossier besteht aus:

- Plan Altbestand / Beizugsgebiet (Massstab 1:500)
- Plan Altbestand / Neuzuteilung (Massstab 1:500)
- Plan Neuzuteilung (Massstab 1:500)
- Eigentümer- und Flächenverzeichnis, alter Bestand und Neuzuteilung
- Dienstbarkeitenverzeichnis, Altbestand und Neubestand
- Reglement über spezielle Bedingungen und Hinweise.

Mit der Baulandumlegung wird die bestehende ungünstige Parzellenstruktur für eine spätere Überbauung optimiert. Zudem wird mit einem allgemeinen Abzug Land für das Erschliessungsareal gesichert.

Die öffentliche Auflage der Grundlagen zur Durchführung der Baulandumlegung „Hubmatt“ erfolgte in der Zeit vom 23. Mai 2008 bis zum 23. Juni 2008 (1. Auflage) bzw. vom 13. Februar 2009 bis zum 16. März 2009 (2. Auflage). Innerhalb der zweiten Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Die öffentliche Auflage der Neuzuteilung fand vom 15. Oktober 2009 bis zum 16. November 2009 statt. Innerhalb der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein, die mit Beschluss vom 13. April 2010 teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen wurden. Dies hatte einerseits eine geringfügige Änderung der Neuzuteilung zur Folge, andererseits wurde gegen den ablehnenden Entscheid beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben. Mit Verfügung vom 9. Februar 2012 wurde die Beschwerde infolge Rückzug abgeschrieben. Der Gemeinderat hat die Unterlagen zur Durchführung der Baulandumlegung „Hubmatt“ am 21. September 2009 und am 14. Februar 2012 beschlossen.

2. Beschluss

- 2.1 Die Baulandumlegung „Hubmatt“ der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird grundsätzlich und definitiv genehmigt.

- 2.2 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird aufgefordert, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen.
- 2.3 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten **schriftlich** mitzuteilen.
- 2.4 Über die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
- 2.5 Auf private Parzellierungen, die während der Dauer des Verfahrens vorgenommen wurden, finden die Bestimmungen des Baulandumlegungsverfahrens keine Anwendung. Dies gilt auch für durch Private während des Verfahrens abgeschlossene Dienstbarkeiten.
- 2.6 Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
- 2.7 Die Gemeine Nuglar-St. Pantaleon hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49,
4412 Nuglar**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 4250015/A 45820)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Steueramt

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Dossier (später)

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar, mit 1 gen. Dossier (später),
mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar

Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Grundsätzliche und definitive Genehmigung der Baulandumlegung „Hubmatt“)